Bekanntmachung der Stadt Nideggen

Inkrafttreten der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nideggen N 13
(Gebiet: Campingplätze im Stadtteil Brück)

Der Rat der Stadt Nideggen hat in seiner Sitzung am 01.09.2015 die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nideggen N13, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss des Rates der Stadt Nideggen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nideggen N 13 ist im nachstehenden Plan gekennzeichnet:

Campingplätze Brück-Hetzingen

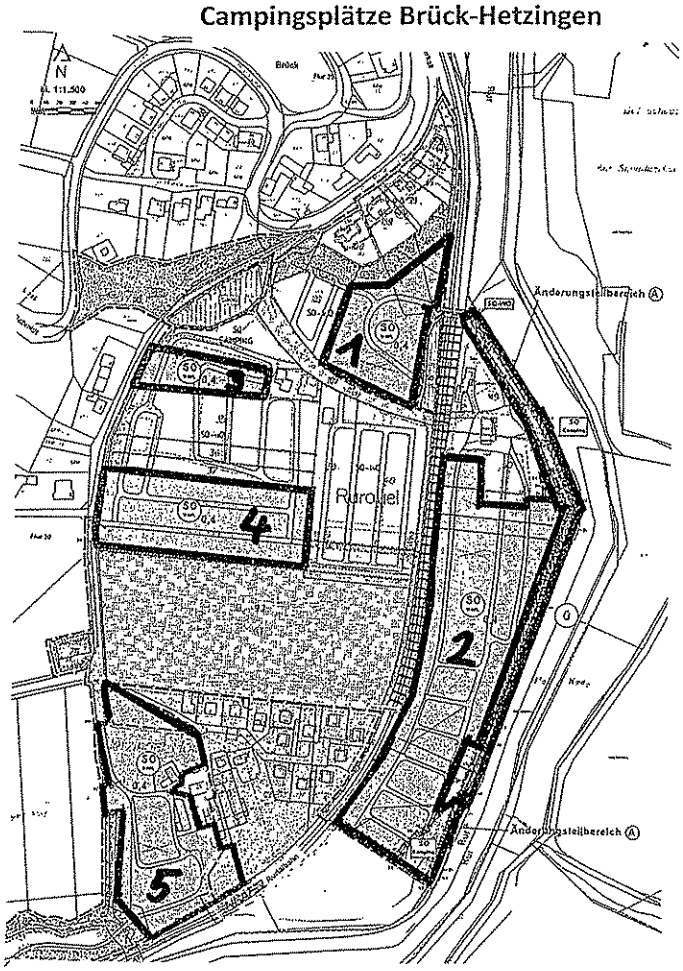

Umgrenzung der Geltungsbereiche

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nideggen N 13 nebst Begründung und sonstigen Anlagen liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nideggen, Bauamt, Zülpicher Str. 1, Zimmer 17, zu jedermanns Einsicht aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags, dienstags, donnerstags und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags und dienstags	von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nideggen N 13 (Bereich Campingplätze im Stadtteil Brück) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I.S. 1474) geändert, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften" werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 25.09.2015

In Vertretung:

(Weber)